

gehen. Hilfe holen, Öffentlichkeit herstellen – das kann jeder ohne sich selbst zu gefährden“.

Die im Anschluss der Vorträge gestellten Nachfragen der Besucher zeigten, dass das Thema aktuell ist.

Infos unter: Werner Ullrich, Regionalrat Nieder-Eschbach/Am Bügel, Tel. 0 69/5 07 37 73; Falblatt mit wichtigen Informationen über Rechte und Handlungsmöglichkeiten bei der Beratungsstelle „Frauennotruf“, Tel. 0 69/70 94 94.

Die Erbfolge richtig planen Gesetzliche Erbfolge, Testament und Erbvertrag

Das Erbrecht regelt den Übergang der Rechte und Pflichten eines Verstorbenen auf andere Personen. Jeder hat dabei das Recht durch Testament oder Erbvertrag seine Erben nach eigenem Entschluss zu ernennen. Liegt eine solche Verfügung nicht vor, so tritt die gesetzliche Erbfolge ein. Über das gesetzliche Erbrecht bestehen oftmals falsche Vorstellungen. So sind Ehegatten häufig der Auffassung, dass das gemeinsame Haus nach dem Tod eines von ihnen dem Überlebenden alleine gehört. Ihnen ist nicht bekannt, dass regelmäßig auch andere Personen Miterben und damit Miteigentümer werden. Solchen Überraschungen lässt sich durch Testament oder Erbvertrag vorbeugen. Der Erbvertrag muss immer notariell beurkundet werden, während das Testament nicht notariell beurkundet werden muss. Das Testament kann auch als eigenhändiges Schriftstück errichtet werden. Dennoch ist es ratsam sich professioneller Hilfe zu bedienen. Oftmals ist nämlich der letzte Wille nicht eindeutig formuliert. Vor dem Hintergrund vieler rechtliche Gestaltungsmöglichkeiten, bei komplizierten Verwandtschaftsverhältnissen oder größerem Vermögen ist eine qualifizierte Beratung unbedingt notwendig.

Gerade hinsichtlich der Erbschaftsteuer sind unterschiedliche Steuerklassen und unterschiedliche persönliche Freibeträge eines Erbens zu beachten. Der allgemeine Freibetrag der Ehegatten beläuft sich auf Q 307.000,00 derjenige von Kindern 205.000,00 Q, während Geschwister, Neffen, geschiedene Ehegatten etc. nur einen allgemeinen Freibetrag in Höhe von Q 10.300,00, Nichtverwandte so auch Verlobte und Lebensgefährten nur einen Freibetrag in Höhe von Q 5.200,00 nutzen können. Neben diesen allgemeinen Freibeträgen gibt es für bestimmte Personen noch einen sogenannten Versorgungsfreibetrag, der die Kosten der Lebensführung sichern soll, sowie Freibeträge für bestimmte Gegenstände wie Hausrat und persönliche Gegenstände und Kunstgegenständen. Diese Freibeträge liegen zwischen ca. Q 10.000,00 und Q 250.000,00. Die Versorgungsfreibeträge gelten aber nur im Falle des Erbfalls, nicht aber einer Schenkung, die neben dem Testament von Todes wegen möglich ist.

Ist kein Testament vorhanden, so erbt im Falle der Ehe ohne Kinder zunächst der Ehegatte. Zugleich erben aber auch die Eltern, bzw. Geschwister und deren Nachkommen gemäß der gesetzlichen Erbfolge. Zwar gehört der Hausrat alleine dem Ehegatten. Bargeld und Vermögen sind jedoch aufzuteilen. Immobilien gehören den Erben gemeinsam mit der Folge, dass der Ehegatte gegebenenfalls für die Nutzung der Immobilie den Miterben Miete zahlen muss. Fordern sie übrigen Mitglieder der Erbengemeinschaft ihren Anteil, so muss

der Ehegatte spätestens nach 2 Monaten das Bargeld für deren Anteil an der Immobilie aufbringen oder er kann zum Verkauf der Immobilie im Rahmen der Teilungsversteigerung gezwungen werden.

Bei einer Ehe mit Kindern erben ohne Testament Ehepartner und Kinder als Erbengemeinschaft. Der Ehepartner erhält die Hälfte des Vermögens. Die andere Hälfte wird auf die Kinder verteilt. Falsch ist die Auffassung, nach der Kinder oder Ehepartner völlig enterbt werden können. Diese haben einen Pflichtteilsanspruch in halber Höhe ihrer gesetzlichen Ansprüche. Auch ein eventuell testamentarischer Alleinerbe muss diesen Pflichten nachkommen, und zwar mit Bargeld. Die gesetzlichen Erben sind in 3 Ordnungen eingeteilt. Erben 1. Ordnung sind Kinder, Enkel, Urenkel. Erben 2. Ordnung sind Eltern, Geschwister, Neffen/Nichten. Erben 3. Ordnung sind Großeltern, Onkel/Tanten, Cousin/Cousine. Nichteheliche und eheliche Kinder sind in der 1. Ordnung genauso wie Adoptivkinder gleichgestellt. So lange ein Verwandter einer vorhergehenden Ordnung vorhanden ist, schließt er alle Verwandten nachfolgender Ordnung aus. Das Erbrecht eines verstorbenen Verwandten geht unmittelbar auf dessen Erben über. Im Falle der Zugewinggemeinschaft erhöht sich der gesetzliche Erbteil des überlebenden Ehegatten um 1/4. Im Falle der Gütertrennung erbt der überlebende Ehegatte bei einem oder zwei Kindern zu gleichen Teilen, bei drei oder mehr Kindern 1/4. Wenn weder Ehegatte noch sonstige Verwandte des Erblassers leben oder diese die Erbschaft ausschlagen, dann erbt der Staat.

Entscheidet sich der Erblasser dazu ein Testament zu errichten, so kann dies als Einzeltestament oder als gemeinschaftliches Testament, durch beide Ehegatten gemeinsam errichtet werden. Soweit das Testament nicht notariell, sondern eigenhändig gefertigt wird, muss der gesamte Text des Testaments eigenhändig und handschriftlich aufgeschrieben und mit Orts- und Datumsangabe versehen und unterschrieben sein. Bei dem gemeinschaftlichen Testament ist es ausreichend, wenn ein Ehegatte das Testament schreibt und beide Ehegatten die Erklärung unterschreiben.

Alternativ zu einem Testament kann ein Erbvertrag in Betracht kommen. Anders als beim gemeinschaftlichen Testament können auch nicht verheiratete Personen einen Erbvertrag schließen. Die hierin getroffenen Verfügungen von Todes wegen können grundsätzlich nur mit Zustimmung beider Vertragspartner geändert werden und nach dem Tode eines Vertragspartners überhaupt nicht mehr. Diese Bindung ist in vielen Fällen ein sinnvolles Mittel, den Nachlaß im Sinne des zuerst Versterbenden zu steuern. Es kann aber in weitem Umfang auch eine spätere einseitige Änderung der Verfügung vorgesehen werden, sofern eine Bindungswirkung gerade nicht gewollt ist. Der Erbvertrag ist daher ein äußerst flexibles und individuelles Instrument die Erbfolge optimal an die Wünsche des Erblassers anzupassen. Ein so genanntes Vermächtnis liegt dann vor, wenn bestimmte Personen nicht Erben werden sollen, sondern beispielsweise nur einzelne Gegenstände oder Geld aus dem Nachlaß erhalten sollen. Diese Gegenstände gehen dann nicht sofort mit dem Tode in das Eigentum des Bedachten über. Die Erben müssen aber die entsprechenden Gegenstände herausgeben. Bei größerem Vermögen, oder wenn zu erwarten ist, dass die Erben aufgrund von Minderjährigkeit, Unerfahrenheit oder auch aus medizinischen Gründen mit der Verwaltung des Nachlasses überfordert wären, ist die Anordnung einer Testamentsvollstreckung sinnvoll.

DIEROLF

RECHTSANWÄLTE

Axel Dierolf
Rechtsanwalt

Christian F. Jaensch
Rechtsanwalt

Dr. Jörg Dierolf
Rechtsanwalt

Ober Eschbacher Strasse 91
61352 Bad Homburg
Postfach 1327
61283 Bad Homburg

Tel.: 06172 – 1713 - 0
Fax: 06172 – 1713 - 13

eMail: Kanzlei@Dierolf.org
www.Dierolf.org

Wir bemühen uns,
für Sie eine
ganz kleine Nummer
zu sein,
nämlich die Nummer »1«

*Augenoptik
Köhn*

60437 Frankfurt am Main (Bonames)

Homburger Landstraße 663

Telefon (069) 50 42 00



Auch wer kein Vermögen hinterlassen wird, sollte an die Regelung seines Erbes denken. Eine entsprechende Verfügung ist die einzige Möglichkeit seinen Besitz so zu verteilen, wie es den eigenen Vorstellungen entspricht. Man erspart seiner Familien und seinen Freunden mit Sicherheit Gewissenskonflikten und Streit sowie ein meist langjähriges Erbscheinverfahren. Der Nachweis, welche Personen in welchem Verhältnis Erben geworden sind, muss nämlich durch einen Erbschein erbracht werden. Der Erbschein wird auf Antrag von dem Nachlassgericht erteilt.

Der Verfasser dieses Artikels, Rechtsanwalt Christian F. Jaensch, ist Partner der Sozietät Dierolf Rechtsanwälte, Bad Homburg, Ober-Eschbach.

Die Schola St. Bonifatius, Ffm.-Bonames, wurde vor 30 Jahren gegründet

Die Schola, eine musikalische Gruppe von St. Bonifatius, Bonames, feiert ihr 30-jähriges Bestehen.

Bereits im Kriegsjahr 1943 berichtet Dr. Kleemann, der erste Seelsorger der katholischen Pfarrgemeinde St. Bonifatius, Bonames, von einem Kinderchor mit Flötengruppe. Kinder und Jugendliche, aber auch deren Eltern an den Chorgesang heranzuführen, war Leitgedanke für die Neugründung der Schola im Mai 1972 durch Josef Schubert, der sie dann 20 Jahre lang geprägt hat.

Nach dem 20-jährigen Jubiläum übernahm Doris Anna die Leitung. Die jungen Sängerinnen und Sänger, auch einige Mütter sind dabei, befassen sich im wesentlichen mit ein- und zweistimmigen, vorwiegend modernen Chorsätzen, die von einer Rhythmusgruppe begleitet werden. Ihre Hauptaufgabe ist die Gestaltung der Familiengottesdienste. Höhepunkt auch für sie ist die Mitwirkung bei dem alljährlich stattfindenden Advents-Konzert, das durch die frischen Stimmen zweifellos an Ausstrahlung gewinnt.

Nirgendwo ist der Wechsel so häufig wie in der Schola. Kinder müssen eben immer wieder motiviert werden. In der heutigen Zeit mit ihren vielfältigen Freizeitangeboten ist es schwieriger geworden,

Kinder für das Chorsingen in der Kirche zu gewinnen. Dem Rechnung zu tragen, bemüht sich über 20 Jahre lang intensiv und äußerst erfolgreich Helene Häger, Inge Mais und Uschi Reuter.

Seit 1994 haben diese nicht einfache Aufgabe die Beirätinnen Magdalena Glasz und Maria Ledwig übernommen. Sie wurden in diesem Jahr für weitere 4 Jahre in ihrem Amt bestätigt. Es gelingt auch ihnen, durch vielfältige Aktionen wie Grillfeste und Ausflüge, Theaterbesuche und nicht zuletzt durch liebevoll vorbereitete Adventsfeiern das junge Völkchen bei Laune zu halten. Das nötige Kleingeld wird durch Veranstaltung eines Flohmarktes sowie den Verkauf von Kuchen und Osterkerzen in der Kasse gebracht. Trotz der Fluktuation konnten schon besonders treue Scholasängerinnen und -sänger für 5- und 10-jährige Mitgliedschaft geehrt werden.

Wer möchte bei dieser tollen musikalischen Gruppe noch mitmachen?

Sowohl Kinder als auch ihre Mütter sind willkommen, damit die Schola auch weiterhin mit ihrem Gesang erfreuen kann.

Geopfert wird donnerstags von 18.45 bis 19.30 Uhr im Pfarrheim, Bonames, Oberer Kalbacher Weg 13

Kontakt: Chorleiterin Doris Anna,
Tel. (069) 50 33 26; Mobil (0170) 4 85 64 86
E-Mail: DorisAnna@web.de

Weitere Infos unter www.st-bonifatius-ffm.de

Jubiläumsveranstaltung:

Am Samstag, den 22. 6. 2002, um 18.00 Uhr, gestaltet die Schola mit der Rhythmusgruppe den Gottesdienst in der St. Bonifatius-Kirche in Bonames. Anschließend gibt es ein gemütliches Beisammensein mit Speisen vom Grill und kühlen Getränken im Innenhof der Kirche.

BFF – Meinung und Tatsachen

Im Römer streiten die Politiker darüber, ob das geplante Parkhaus unter dem neu zu bebauenden Telekom-Gelände zwischen Zeil und Großer Eschenheimer Straße die vom Investor geforderten 2000 Parkplätze erhalten oder ob es mit 100 oder 180 Plätzen weniger auskommen soll. In Nieder-Eschbach geht es nur um ein rundes Dutzend Parkplätze, die der Ortsbeirat seit über zehn Jahren im Umfeld der U-Bahn-Station mit Hilfe einer Parkscheibenregelung vor einer Dauernutzung durch Pendler aus dem Umland bewahren möchte. Es geht hierbei z.B. um die Parkplätze vor der Einkaufszone beim plus-Markt und besonders auch



Ihr
REISEBÜRO!



☐ Susi Küst



☐ Julia Kauert



☐ Eleonore Beinhauer



☐ Marianne Neumann

Kalbacher Straße 7c
61252 Bad Homburg
(Ober-Eschbach)
Tel. 061 72-45 04 44
Fax. 061 72-45 66 07

Deuil-la-Barre Straße 61
60437 Frankfurt
(Nieder-Eschbach)
Tel. 069 - 95 09 06 0
Fax. 069 - 95 09 06 10

e-mail: info@direkt-reisen.com - www.direkt-reisen.com